

Datum: 14.06.2023
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Franke, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang: ATU (ö) 14.02.2023 DR Nr.2023/12

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Stuttgarter Straße 89, Flst.1389
- Anbau einer Stellplatzüberdachung an die bestehende Halle

Ausschuss für Technik und Umwelt 11.07.2023 öffentlich zur Kenntnis

Anlagen:
Lageplan (alt) v. 14.11.2022, M 1:500
Lageplan (neu) v. 24.04.2023, M 1:500
Grundriss EG v. 08.01.2023, M 1:100
Schnitt 1-1 v. 08.01.2023, M 1:100
Ansicht Süd-West v. 08.01.2023, M 1:100
Ansicht Nord-West v. 08.01.2023, M 1:100

Kommunikation:
Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: [] Ja [x] Nein

[] Ergebnishaushalt / Produktgruppe: [] Investitionsmaßnahme Investitionsauftrag:

Table with 7 columns: , Ausgaben in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e), Einnahmen in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e). Rows: Planansatz, üpl / apl, Gesamt.

Auswirkungen auf das Klima: [] Ja [] Nein

[] +2 [] +1 [] 0 [] -1 [] -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Die Eilentscheidung von Bürgermeister Richter:

„Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB **nicht.**“

wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Am 25.05.2023 hat Bürgermeister Richter beim Bauantrag „Anbau einer Stellplatzüberdachung an die bestehende Halle Stuttgarter Straße 89“, bei der Gemeinde am 08.05.2023 eingegangen, zur Vermeidung des durch Fristablauf automatisch erteilten bauplanungsrechtlichen Einvernehmens folgende Entscheidung getroffen:

Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag „Anbau einer Stellplatzüberdachung an die bestehende Halle Stuttgarter Straße 89“, bei der Gemeinde am 08.05.2023 eingegangen, das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB nicht.

Begründung:

Bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils ist am 08.05.2023 der 2. Bauantrag „Anbau einer Stellplatzüberdachung an die bestehende Halle“ auf dem Grundstück Stuttgarter Straße 89, Flurstück 1389/0, eingegangen.

Die Gemeinde hat nach Eingang des Bauantrags zwei Monate Zeit, um gegenüber der Baurechtsbehörde das bauplanungsrechtliche Einvernehmen zu versagen. Wird das bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde nicht innerhalb dieser zwei-Monats-Frist versagt, gilt es als erteilt.

Ein erster Bauantrag „Anbau einer Stellplatzüberdachung an die bestehende Halle“ für das Grundstück Stuttgarter Straße 89 wurde am 23.11.2022 eingereicht. Bei der Beratung und Beschlussfassung im dafür zuständigen Gremium des Gemeinderates dem „Ausschuss für Technik und Umwelt“ am 14.02.2023 wurde dem ersten Antrag das bauplanungsrechtliche Einvernehmen versagt.

Der jetzt vorliegende 2. Bauantrag sieht eine andere Art der Überdachung vor. Die zu überbauende Fläche bleibt gleich, sodass auch diesem Antrag wegen des Überbaus eines Hauptkanals, der Vollversiegelung des Grundstücks und der unübersichtlichen Ortseingangs- und Zufahrtssituation das Einvernehmen der Gemeinde nicht erteilt werden würde.

Da die nächste Sitzung des „Ausschusses für Technik und Umwelt“ erst für den 14.07.2023 terminiert ist, kann die gesetzlich vorgegebene 2-Monats-Frist, die am 08.07.2023 endet, nicht eingehalten werden. Dem Bauantrag wäre durch Fristablauf das bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde erteilt. Da bereits dem vorherigen gleichgelagerten Bauantrag das Einvernehmen versagt wurde, entspräche dies nicht dem Willen der Gemeinde.

Diese Eilentscheidung wird dem zuständigen Gremium, dem „Ausschuss für Technik und Umwelt“ bei seiner nächsten Sitzung am 11.07.2023 bekannt gegeben.